

Die Denkmalpflege im Kanton Bern

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **22 (1960)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE DENKMALPFLEGE IM KANTON BERN

Der Große Rat des Kantons Bern erließ am 27. November 1901, in der Absicht, für den Schutz und die Erhaltung der Kunstaltertümer zu sorgen, das «Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden». Dieses Gesetz entstand in derselben Zeit, als auch unsere Museen gegründet wurden. Man wurde sich damals bewußt, daß die Abwanderung historischer Kulturgüter ein Ausmaß annahm, das zum Aufsehen mahnte. Daher war es auch ein besonderes Anliegen, im Kunstaltertümergebiet ein Inventar der Baudenkmäler und beweglichen Kunstgegenstände zu schaffen, in welchem die dem Staate, den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen angehörenden Kunstaltertümer verzeichnet waren und damit unter den Schutz des Staates kamen. Insbesondere wurde geregelt, daß solche Gegenstände nicht ohne Einwilligung des Regierungsrates weder in ein anderes Eigentum übertragen, verpfändet, noch aus dem Staatsgebiete ausgeführt werden durften. Aber auch zur Reparatur, Abänderung oder Restauration, oder auch zur Abtragung solcher geschützter Kunstaltertümer bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates. Endlich wurde auch festgesetzt, daß der Regierungsrat Staatsbeiträge bewilligen könne, sofern es zur Erhaltung von Altertümern nötig erscheine. Dieses Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 16. März 1902 mit 20 389 gegen 12 000 Stimmen angenommen. Ein Reglement vom 13. August 1902 als Ausführungsbestimmung regelte die Einzelheiten. Die Betreuung der Kunstaltertümer wurde der Aufsicht der Direktion des Unterrichtswesens unterstellt. Eine Expertenkommission unter dem Vorsitz des jeweiligen Direktors des Unterrichtswesens, der von Amtes wegen auch der Staatschreiber und der Staatsarchivar angehören, wurde zur Behandlung der Geschäfte eingesetzt. Zu den Obliegenheiten dieser Kunstaltertümer-Kommission gehört u. a. die Antragstellung über die Aufnahme von Gegenständen ins Inventar und die Begutachtung von Restaurierungsarbeiten.

Zu den Mitgliedern der Kommission gehören, ohne daß dies das Gesetz ausdrücklich vorsah, gewohnheitsmäßig der Kantonsbaumeister, der Direktor des Bernischen Historischen Museums, ein Vertreter des Synodalrates und des Heimatschutzes und Architekten aus verschiedenen Landesgegenden, die ein besonderes Interesse an historischen Kunstdenkmälern haben. Nach dem zweiten Weltkrieg nahmen die Geschäfte einen immer größeren Umfang an. Der im Staatsbudget vorgesehene ordentliche Betrag zur Förderung der Erhaltung der Kunstaltertümer stieg langsam an und beträgt gegenwärtig Fr. 40 000.— pro Jahr. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Staat Bern aus anderen Mitteln, besonders für staatseigene historische Bauwerke ganz bedeutende Summen auslegt. Zusammen mit den Beiträgen aus den Mitteln des SEVA-Lotteriefonds machten die Aufwendungen für die Belange der

Denkmalpflege in den Jahren 1955—1958 durchschnittlich etwas mehr als 1 Million Franken aus.

Aus dem Bedürfnis heraus, die ehrenamtlichen Mitglieder der Kunstaltertümer-Kommission zu entlasten, gab ihr der Regierungsrat seit dem 1. Juli 1956 einen ständigen nebenamtlichen Sonderexperten bei zur Förderung des amtlichen Inventars und als Bauberater. Auf Antrag des Regierungsrates beschloß dann am 19. Februar 1959 der Große Rat, zur Gewährleistung einer bessern Beaufsichtigung und Pflege der geschützten Kunstaltertümer bei der Erziehungsdirektion die Stelle eines *Denkmalpflegers* zu schaffen. Das Dekret trat am 1. April 1959 in Kraft.

Die geschilderte Entwicklung zeigt, daß sich nach und nach der Schwerpunkt im Aufgabenbereich der Denkmalpflege verlagert hat. Nachdem es anfänglich besonders darum ging, zu verhindern, daß Kunstgegenstände abwanderten oder aus Unkenntnis verschleudert wurden, nahm *die Pflege* des erhaltenen Gutes an Bedeutung zu. Das Einsetzen der intensiven Bautätigkeit nach dem Kriege und, mit einem verbreiteten Wohlstand verbunden, die Absicht historische Bauwerke zu restaurieren, stellte besondere Anforderungen. Ein allgemein und besonders auch vom Staate gefördertes Verständnis für die Erhaltung unserer historischen Bauwerke steht einem kaum stillbaren Drange nach Modernisierung gegenüber. Große Projekte in Ortschaften und Städten, Korrekturen oder Neubauten von Straßen und Verkehrswegen haben begonnen, täglich unsere Kostbarkeiten zu dezimieren. Unmerklich verschwinden dort, wo sich die Geschäftswelt der Hochkonjunktur erfreut, Zeugen der Vergangenheit. Aber nicht nur der Verlust ist zu beklagen: ebenso schmerzhaft und schwerwiegend sind disziplinlose Neuschöpfungen, die sich oft dreist in harmonisch gewachsenen Ortsbildern breitmachen. Neuzeitliche Ausdrucksformen der Architektur sollen nicht angefochten werden. Was wir aber zu bekämpfen suchen, ist die oft mit einem falschen Freiheitsbegriff begründete Zügellosigkeit *modischer* Bauformen.

Denkmalpflege und Landesplanung sind Dinge, die künftig Hand in Hand gehen sollten. Es gilt, die wichtigsten Landschaftsschönheiten, besondere Gebäudegruppen, geschlossene Dorf- und Stadtbilder in unserem ganzen Kantonsgebiet festzuhalten. Und an diesen auserwählten Schönheiten unseres Landes, die den Ruf unserer Heimat mitbegründen, wollen wir zäh festhalten. Unsere Zeit wird ihren eigenen Beitrag leisten. Modern konzipierte Quartiere und Siedlungen werden uns begeistern, wenn sie menschlich sind und auf den kulturellen und klimatischen Voraussetzungen unseres eigenen Landes basieren. Große Architekten haben die Leistungen unserer Ahnen nie belächelt, und wir freuen uns darüber, daß gerade auch in der jungen Architekten-Generation sich Kräfte regen, die die Probleme der Denkmalpflege erfassen und bestrebt sind, eine Zusammenarbeit zu fördern.